

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 41

Buchbesprechung: Übungen zur systematischen Ausbildung einer Eskadron im
Felddienste

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übungen zur systematischen Ausbildung einer Eskadron im Felddienste. Wien 1892. Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hofbuchhändler. Preis Fr. 2. 15.

Der ungenannte Verfasser der vorliegenden Broschüre, dem Inhalte nach zu urteilen, jedenfalls ein erfahrener und denkender Offizier der k. u. k. österreichischen Kavallerie, hat diese Anleitung zur systematischen Ausbildung einer Eskadron im Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Öffentlichkeit übergeben, um den jüngeren Kameraden die ihnen obliegende Ausbildung der Untergebenen zu erleichtern. Die berechtigte Annahme, dass der Zeitpunkt der für die Kavallerie zu erreichenden Erfolge jetzt zumeist aus der Schlacht herausgetreten ist und in die Zeit vor, sowie nach der Schlacht versetzt wurde, veranlasst ihn, diesen wichtigen Zweig der Kavallerie-Thätigkeit im Felde zum Gegenstand seiner Betrachtung zu machen.

Der Plan über den Ausbildungsturnus ist in einer Aneinanderreihung der Übungen nach Monaten gehalten, u. z. gesondert für Rekruten, alte Leute, Chargen und deren Nachwuchs; er soll als Richtschnur für die stufenweise Ausbildung, je nach der Anlage und Bildungsfähigkeit der Leute, sowie nach den Witterungs- und Terrain-Verhältnissen des Dislokationsbereiches gehandhabt und diesen entsprechend modifiziert werden.

Als Anhang wird ein Muster für die Art der Ausrüstung eines Kavallerie-Offiziers und seiner Pferde im Kriegsfalle angeführt.

Was nun dies Muster anbelangt, so scheint es, als ob für die Bequemlichkeit des Reiters den Pferden zu viel aufgeladen würde, — auch steht das Mitschleppen so vieler Gegenstände im Widerspruche mit dem heutigen Bestreben — die Packung der Kavallerie so viel als möglich zu reduzieren.

Ungeachtet dessen kann die Lektüre dieser Anleitung jedem Kavallerie-Offiziere, der sich für die „Sorgfalt“, mit welcher der „Nachrichten- und Sicherheitsdienst in der k. u. k. österreichischen Kavallerie“ betrieben wird, interessiert, bestens empfohlen werden. B.

Eidgenossenschaft.

— (Wahlen im Instruktionskorps.) Zum Instruktor I. Klasse der Infanterie wird ernannt: Herr Infanterieoberst Alfred Boy de la Tour, von St. Imier, in Courtelary. Zu Instruktoren I. Klasse der Artillerie: Herr Oberstlieutenant im Generalstab v. Tschärner, von Chur, bisheriger Instruktor II. Klasse und Herr Oberstlieut. der Artillerie, Armin Müller in Thun, bisheriger Instruktor II. Klasse der Artillerie.

— (Versetzung von Kreisinstruktoren) hat stattgefunden: Herr Oberst Walter von der III. zu der II. Divi-

sion, Herr Oberst de Crousaz von der V. zu der III. und Herr Oberst Hungerbühler, bisher nicht eingeteilt, zu der V.

— (Versetzung von Instruktoren I. Klasse) hat stattgefunden: Herr Oberst Colombi von dem IV. in den III. Divisionskreis. — Oberst von Elgger vom V. in den IV. — Oberst Rott vom III. in den IV. — Oberst de la Rive in die Centralschulen. — Oberst Boy de la Tour (neuernannt) in den I. Divisionskreis. — Oberstlieutenant Rey vom IV. in den V. — Major Boillot bisher zur Disposition des Oberinstruktors in den II. — Major Moser von der VIII. zur III. — Major Gertsch bisher zur Disposition des Oberinstruktors zur V. — Major Kindler von der IV. zur VI. — Major Schiessle bisher zur Disposition des Oberinstruktors zur VIII.

— (Versetzung von Instruktoren II. Klasse.) Die Herren Hauptmann Duval vom II. Divisionskreis in den I. — Hauptmann Regis vom I. in den II. — Hauptmann Biedermann vom III. in den V. — Hauptmann von Reding vom VIII. in den VII. — Hauptmann Rödel vom V. in den VIII. — Hauptmann Biberstein vom V. in den VIII. — Hauptmann Ganzoni vom IV. in den VIII. — Hauptmann Müller vom VII. in den VI. — Hauptmann Daulte vom III. in die Schiessschule. — Herr Oberlieutenant Wildi vom VI. in den IV. — Oberlieutenant Kohler vom VIII. in den V.

— (Entlassung.) Herrn Major Kunz in Genf, Instruktor I. Klasse der Infanterie im 2. Divisionskreise wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

— (Das Entlassungsgesuch des Herrn Oberst Bleuler,) Kommandanten des III. Armeekorps, hat grosses Aufsehen erregt. Dasselbe hat unsomewhat überrascht, als Oberst Bleuler den diesjährigen Manövern mit grossem Interesse gefolgt ist und damals gegen niemand eine solche Absicht geäußert hat. Die National-Zeitung hat die Nachricht des Begehrens bestätigt und beigefügt: „Das Militärdepartement hat sofort Schritte gethan, um diesen Entschluss rückgängig zu machen; der Bundesrat seinerseits hat auf Antrag des Militärdepartements beschlossen, Herrn Bleuler zu ersuchen, sein Entlassungsgesuch zurückzuziehen. Hoffentlich sind diese Schritte von Erfolg. So ausgezeichnete Offiziere wie Herrn Bleuler sucht man sich möglichst lange zu erhalten und sieht sie höchst ungerne scheiden.“

— (I. Division.) Das Kriegsgericht, am 9. Oktober in Lausanne versammelt, hat den Trainsoldaten Fricker aus dem Kanton Solothurn, der in der Rekrutenschule in Bière zum Nachteil eines Kameraden ein Postmandat im Betrage von 20 Fr. unterschlagen hat, zu acht Monaten Gefängnis, zweijähriger Bürgerrechtseinstellung und den Kosten verurteilt.

— IV. Division. (Kriegsgericht.) Samstag den 6. Oktober hatte das in Luzern besammelte Divisionsgericht IV einen Schuhdiebstahl zu beurteilen. Angeklagt war ein Soldat des Bataillons 38, der am 27. August in der Wirtschaft Huber in Madiswyl, Kanton Bern, aus einem dort eingestellten Tornister ein Paar neue Schuhe entwendete. In Berücksichtigung des abgelegten Geständnisses und der tiefen Reue, die der Angeklagte an den Tag legte, wurde die milde Strafe von 4 Wochen Gefängnis ausgesprochen.

— (Die Nachdienstpflichtigen der IV. Division), welche den Truppenzusammenzug versäumt hatten, wurden dieses Jahr zu den Uebungen des Bataillons 87 am Gotthard einberufen. Diese Massregel erwies sich als sehr nützlich. „Lieber zwei Truppenzusammenzüge, als noch einmal einen solchen Dienst im Hochgebirge“, sagten die Leute. In die Schiessschulen kehren die Nachdienst-